99069007000000, 99069007000000

Beschäftigung von Jugendlichen während der Schulferien

Heruntergeladen am 20.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/121366607/L100002

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99069007000000, 99069007000000
Leistungsbezeichnung I	Beschäftigung von Jugendlichen während der Schulferien
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	6 - Allgemeine Hinweise, nicht spezifische für eine Leistung
Quellredaktion	Nordrhein-Westfalen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Arbeitszeit, Tätigkeit, Nachtarbeit, Vollzeitschulpflicht, Kinderarbeitsschutzverordnung, vollzeitschulpflichtig, Arbeitsrecht, Kind, Wochenendarbeit, Jugendlicher, Arbeitsdauer, Jugendarbeitsschutzgesetz, Arbeitsschutzgesetz, Akkordarbeit
Leistungstyp	Leistungsobjekt
Leistungsgruppierung	Jugendschutz (069)
Verrichtungskennung	

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/jarbschg/__5.html https://www.gesetze-im-internet.de/kindarbschv/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/arbzg/
Teaser	
Volltext	Mit einem Ferienjob können Sie als Schüler oder Schülerin ab dem 15. Lebensjahr erste Eindrücke in der Arbeitswelt sammeln und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern herstellen. Ferienbeschäftigungen im nicht gewerblichen Bereich, also beispielsweise im Haushalt, für Kirchen oder Vereine sowie in landwirtschaftlichen Betrieben sind bereits mit 13 Jahren möglich. Um Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und deren Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen, gelten besondere gesetzliche Regelungen. • Hinsichtlich der Arbeitsdauer beschränkt sich ein Ferienjob auf maximal 50 Arbeitstage im Jahr oder 2 Monate am Stück bei einer 5-Tage-Woche. • Es gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz, für vollzeitschulpflichtige Jugendliche in Verbindung mit der Kinderarbeitsschutzverordnung. • Wer mindestens 18 Jahre alt ist, unterliegt hinsichtlich der Art der Tätigkeit und der Arbeitszeit keinen besonderen Beschränkungen. Es gilt das Arbeitszeitgesetz.
Erforderliche Unterlagen	
Voraussetzungen	Mindestalter: 13 Jahre • Zustimmung der Eltern zur Beschäftigung • Beschäftigung nur im nicht-gewerblichen Bereich

Modul	Sachverhalt
	• nur leichte Tätigkeiten, wie z.B. Zeitungen austragen, Babysitten, Nachhilfe • im Zeitraum von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr • maximal 2 Stunden pro Tag • Arbeitszeit: • keine Akkordarbeit, Nachtarbeit oder Wochenendarbeit (Ausnahmen gelten z.B. im Gaststättengewerbe, in Bäckereien und Verkaufsstellen in Supermärkten) • im Zeitraum von 06.00 Uhr bis 20.00 Uhr (in bestimmzen Branchen gelten Ausnahmen) • maximal 8 Stunden pro Tag und 5 Tage pro Woche (maximal 40 Stunden wöchentlich; Ausnahmen gelten in der Landwirtschaft) • Arbeitszeit: • als vollzeitschulpflichtiger Jugendlicher wie Kinder dürfen Sie maximal 4 Wochen im Kalenderjahr während der Schulferien arbeiten • keine besonderen Beschränkungen
Kosten	
Verfahrensablauf	Sie vereinbaren einen Ferienjob direkt mit Ihrem Arbeitgeber.
Bearbeitungsdauer	
Frist	
weiterführende Informationen	https://www.bmas.de/DE/Service/Publikationen/a707-klare-sache-jugendarbeitsschutz-und-kinderarbeitsschutzverordnung
Hinweise	• Eltern verlieren Ihren Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind mehr als 8.354,00 Euro im Jahr verdient (Stand: 2014). • Ausnahmeregelungen für Arbeitszeit, Arbeitsdauer und auszuübende Tätigkeit sind möglich. Wenden Sie sich bitte an Ihr regional zuständiges Gewerbeaufsichtsamt. • er nicht mehr als zwei Monate dauert oder • insgesamt auf 50 Arbeitstage im Kalenderjahr begrenzt ist. • Der Ferienjob ist sozialabgabenfrei, wenn:
Rechtsbehelf	

Modul	Sachverhalt
Kurztext	Mit einem Ferienjob können Sie als Schüler oder Schülerin ab dem 15. Lebensjahr erste Eindrücke in der Arbeitswelt sammeln und Kontakte zu potenziellen Arbeitgebern herstellen. Ferienbeschäftigungen im nicht gewerblichen Bereich, also beispielsweise im Haushalt, für Kirchen oder Vereine sowie in landwirtschaftlichen Betrieben sind bereits mit 13 Jahren möglich. Um Kinder und Jugendliche vor Überforderung, Überbeanspruchung und deren Gefahren am Arbeitsplatz zu schützen, gelten besondere gesetzliche Regelungen.
Ansprechpunkt	Wenden Sie sich direkt an Ihren Arbeitgeber. Barrierefreier Zugang: Gebärdentelefon über ISDN-Bildtelefon: Schreibtelefon für Gehörlose und Hörgeschädigte: +49 30 221911-016 (Video)
Zuständige Stelle	Für Ausnahmeregelungen: die Gewerbeaufsichtsämter
Formulare	
Ursprungsportal	Beschäftigung von Jugendlichen während der Schulferien